

#2

Klimaschutzrecht – wie das Recht helfen soll, die Klimakrise zu bekämpfen

Wie das Klimasystem ist auch das Klimaschutzrecht komplex und vielschichtig. Dieses Paper gibt eine Einführung in rechtliche Regelungen auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene. Außerdem erklärt es, was es mit Emissionshandel und Klimaklagen auf sich hat und wie Klimaschutz und soziale Gerechtigkeit miteinander zusammenhängen.

Warum Klimaschutzrecht?

Die Klimakrise ist eine globale Bedrohung – nicht nur für die Umwelt, sondern auch für soziale Strukturen, wirtschaftliche Stabilität und politische Ordnungen. Angesichts ihrer weitreichenden Folgen wird deutlich, dass Klimaschutz keine rein ökologische Aufgabe, sondern eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung ist.

Das Recht spielt dabei eine zentrale Rolle. Es dient der Steuerung von Verhalten und schafft verbindliche Regeln für Staaten, Unternehmen und Einzelpersonen. Es kann Anreize schaffen, Verpflichtungen begründen und deren Einhaltung sicherstellen – und ist damit ein wesentliches Instrument zur Bekämpfung der Klimakrise und zur Anpassung an ihre Auswirkungen.

Klimaschutzrecht bildet kein eigenes, abgeschlossenes Rechtsgebiet. Es ist eine Querschnittsmaterie, die Elemente verschiedener Rechtsgebiete vereint. Umweltrecht, Energierecht, Baurecht, Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht sowie völkerrechtliche und menschenrechtliche Aspekte fließen hier zusammen und greifen ineinander. Klimaschutzrecht gibt es auf verschiedenen Ebenen – international, auf EU-Ebene und national.

Internationales Klimaschutzrecht

Auf der internationalen Ebene finden sich sowohl im Völkervertrags- als auch im Gewohnheitsrecht Bezüge zum Klimaschutz. Das Gewohnheitsrecht besteht aus allgemein akzeptierten ungeschriebenen Regeln des Völkerrechts. Es gilt grundsätzlich für alle Staaten unabhängig davon, ob sie die Klimaschutzverträge ratifiziert haben oder nicht, ist aber eher vage. Relevant im Bereich des Klimaschutzes sind vor allem das Verbot der grenzüberschreitenden Umweltschädigung und die Pflicht zur Kooperation mit anderen Staaten.

Das grundlegende völkerrechtliche Abkommen im Klimaschutzrecht ist die Klimarahmenkonvention von 1992 (UNFCCC). In ihr wurden noch keine konkreten Klimaschutzziele festgelegt, sondern nur in Art. 2 das grundsätzliche Ziel, die Treibhausgaskonzentration auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche Störung des Klimasystems verhindert. Sie enthält bereits den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung, führt Berichtspflichten über Treibhausgasemissionen ein und etabliert die jährlichen Klimakonferenzen (Conference of the Parties, COP).

Rechtlicher Rahmen

International:

Klimarahmenkonvention (UNFCCC),
Pariser Abkommen

EU:

Europäisches Klimagesetz, RL über
Handel mit Emissionszertifikaten,
Lastenteilungs-VO, Governance-VO

Deutschland:

Art. 20a GG, Bundes-Klimaschutz-
gesetz, Landes-Klimaschutzgesetze,
Brennstoffemissionshandelsgesetz

1997 folgte das **Kyoto-Protokoll**, das verbindliche Emissionsziele vorsah. Diese wurden aber als wenig ambitioniert kritisiert. Zudem galten sie nur für Industriestaaten, von denen sich jedoch einige nicht beteiligten, sodass zum Ende hin nur noch ca. 15 % der globalen Emissionen überhaupt erfasst waren.

Das 2015 beschlossene **Pariser Abkommen** setzt auf einen anderen Weg: Es wurde in Art. 2 Abs. 1 lit. (a) das Ziel vereinbart, die globale Erwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf deutlich unter 2°C, möglichst 1,5°C, zu begrenzen. Zusätzlich sollen die Anpassung und Resilienz gegenüber den Folgen des Klimawandels gesteigert und die Finanzströme in eine klimafreundliche Richtung gelenkt werden. Allerdings gibt es keine konkreten Reduktionspflichten für die Staaten, sondern sie sollen stattdessen selbst festlegen, welchen Beitrag (Nationally Determined Contributions, NDC) sie zum Klimaschutz erbringen wollen. Diese NDCs sollen alle fünf Jahre überarbeitet und ambitionierter werden.

Darüber hinaus sind im Pariser Abkommen auch weitere Themenfelder adressiert, etwa internationale Klimaschutzkooperationen oder den Umgang mit eintretenden Verlusten und Schäden. In vielen Bereichen ist das Pariser Abkommen eher vage und muss durch konkrete Vereinbarungen auf den COPs konkretisiert werden.

Klimaschutz-Gutachten internationaler Gerichte

"Accordingly, the Court considers the 1.5°C threshold to be the parties' agreed primary temperature goal for limiting the global average temperature increase under the Paris Agreement." – I.C.J., Obligations of States in Respect of Climate Change, Advisory Opinion of 23 July 2025, p. 73 para. 224.

Am 23. Juli 2025 erschien ein **Gutachten** des Internationalen Gerichtshofs (IGH), in dem sich dieser mit den Pflichten von Staaten im Zusammenhang mit dem Klimawandel befasst hat. Ein zentrales Ergebnis ist, dass der IGH das 1,5°C-Ziel trotz der Schwierigkeiten, es noch einzuhalten, als rechtlich vorrangiges Ziel ansieht. Die Staaten müssen sicherstellen, dass ihre NDCs den höchstmöglichen Ambitionsgrad widerspiegeln, und insgesamt müssen alle NDCs zusammen ausreichen, um das 1,5°-Ziel einzuhalten. Darüber hinaus befasste sich der IGH mit den Klimaschutzpflichten aus dem Gewohnheitsrecht und weiteren Abkommen, wie etwa dem Seerechtsübereinkommen (**UNCLOS**), einem Menschenrecht auf Klimaschutz und den Folgen von Verstößen gegen Klimaschutzpflichten.

Noch vor dem IGH haben sich schon der internationale Seegerichtshof (International Tribunal for the Law of the Sea, **ITLOS**) und der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte (**IACHR**) in Rechtsgutachten mit dem Klimawandel auseinandergesetzt.



Europäische Ebene: Klimaschutzrecht der EU

Die Europäische Union (EU) hat zahlreiche Regelungen zum Klimaschutz erlassen und gibt Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen vor, die für die nationale Klimaschutzpolitik der einzelnen Mitgliedstaaten bindend sind. Die europäischen Klimaschutzregelungen umfassen ein breites Spektrum an Regelwerken und Maßnahmen, wobei die Union vor allem rechtlich verbindliche CO₂-Reduktionsziele vorgibt. Die Mitgliedsstaaten wählen die Mittel zur Zielerreichung selbst; bei Zielverfehlung kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten.

Der Europäische Green Deal (EGD) von 2019 ist eines der wichtigsten Maßnahmenpakete auf europäischer Ebene. Er umfasst eine Bandbreite an ökologischen, wirtschaftlichen sowie sozialen Maßnahmen, etwa ein nachhaltiges Lebensmittelsystem, den Übergang zur Kreislaufwirtschaft und die sogenannte „just transition“, die den Wandel sozialverträglich gestalten soll. Die zentralen Ziele wurden im sog. „**Europäischen Klimagesetz**“

verankert. Im Klimagesetz wird das Ziel festgelegt, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um 55 % zu senken und bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen. Zu dem Ziel der Emissionsreduktion um 55 % bis 2030 hat sich die EU zudem völkerrechtlich im Rahmen des Pariser Abkommens verpflichtet. Zur Erreichung der Emissionsziele des EGD wurde im Jahr 2021 zudem das Fit-For-55 Paket beschlossen, das verschiedene Rechtsvorschriften und Maßnahmen beinhaltet.

Das **EU-Emissionsshandelsystem (EU-ETS)** soll zur Verringerung von Treibhausgasemissionen beitragen. Es funktioniert nach dem „Cap and Trade-Prinzip“: Es wird eine staatlich festgelegte Obergrenze („Cap“) für den Ausstoß an CO₂ gesetzt. Für jede Tonne CO₂, die ein Unternehmen ausstößt, muss eine Berechtigung erworben werden. Dadurch, dass die Obergrenze sinkt, entsteht ein marktwirtschaftliches Handelssystem, das den Preis für CO₂-Emissionen steigern und so gleichzeitig einen Anreiz für die Verringerung der Emissionen schaffen soll. Die Mitgliedsstaaten der EU sind dazu verpflichtet, 100 % der Einnahmen aus dem Emissionshandel in die Erreichung der Emissionsziele und der Klimaneutralität, sowie in den sozialen Ausgleich zu investieren.

Am EU-Emissionshandel gibt es aber auch Kritik: Zum Beispiel werden häufig kostenlose CO₂-Zertifikate ausgegeben, etwa an Kohlekraftwerke oder die Stahlindustrie. Diese kostenlose Ausgabe soll im Rahmen des Fit-For-55-Pakets bis spätestens 2027 schrittweise auslaufen. Zudem werden Unternehmen, die für ihre ausgestoßene Mengen an CO₂ nicht genügend Zertifikate besitzen, je nach EU-Land unterschiedlich sanktioniert.

Ein weiteres zentrales Element der europäischen Klimapolitik ist die EU-Klimaschutzverordnung (**Lastenteilungsverordnung (ESR)**). Diese gibt den Mitgliedstaaten nationale Klimaziele für Emissionen vor, die nicht vom EU-ETS umfasst sind. Ab 2027 wird ergänzend dazu das EU-ETS II eingeführt, das speziell für Emissionen im Straßenverkehr, Gebäude sowie Industrie- und Energieanlagen gelten soll. Viele Sektoren, die aktuell von der ESR abgedeckt sind, werden somit künftig in den Anwendungsbereich des EU-ETS II fallen.

Zur Erreichung der EU-Klimaziele dient die **Governance-Verordnung**, die die Mitgliedstaaten verpflichtet, nationale Energie- und Klimapläne (National Energy and Climate Plan – NECP) zu erarbeiten. Die Kommission prüft diese Pläne hinsichtlich der Erreichung europäischer Klimaschutzziele, gibt Empfehlungen zur Anpassung und fördert somit die langfristige Planung der Mitgliedsstaaten. Es besteht allerdings kein Mechanismus, um nicht hinreichend ambitionierte Klimaschutzpläne zu sanktionieren.



Nationale Ebene: Klimaschutzrecht in Deutschland

Nach Art. 20a GG ist Klimaschutz in Deutschland Staatsziel. Dabei steht dem Bund gemäß Art. 74 I Nr. 24 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die Luftreinhaltung zu, wovon auch der Klimaschutz erfasst ist. Dies bedeutet, dass grundsätzlich die Länder die Gesetzgebungskompetenz haben, solange der Bund davon noch nicht Gebrauch gemacht hat. Gestützt darauf wurde 2019 das **Klimaschutzgesetz (KSG)** erlassen, das die zentralen Regelungen für das Klimaschutzrecht auf Bundesebene enthält. Von sehr großer Bedeutung ist darüber hinaus auch der **Klimabeschluss** des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Jahr 2021.

Klimaschutzgebot des Art. 20a GG

Das Grundgesetz setzt mit Art. 20a den Umweltschutz als Staatsziel fest. Konkret besteht eine Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen. Dies erfasst auch die Pflicht zum Klimaschutz und zur Klimaneutralität. Allerdings gibt die Vorschrift nur grob die Richtung vor und muss durch den Gesetzgeber näher ausgestaltet werden. Der Gesetzgeber hat dies getan, indem er in § 1 S. 3 KSG das 1,5-2° Ziel des

Artikel 20a GG

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Pariser Abkommens übernommen hat und damit dieses Ziel als Grundlage für den Klimaschutz in Deutschland gewählt hat. Gleichzeitig hat sich die Bundesregierung für eine Orientierung an Treibhausgasbudgets entschieden. Theoretisch ist es aber auch denkbar, dass der Gesetzgeber ein anderes Ziel wählen oder auf den Budgetansatz verzichten könnte. Als Staatsziel ist Art. 20a GG zwar gerichtlich überprüfbar, aber nicht unmittelbar einklagbar. Eine Rolle spielt er jedoch, wenn es um die Überprüfung von Grundrechtseingriffen geht.

Klimaschutzgesetz (KSG)

Auch wenn das KSG seit seinem Inkrafttreten 2019 die zentrale Regelung für den Klimaschutz in Deutschland ist, enthält es keine detaillierten Regelungen, sondern setzt nur einen Rahmen. Die eigentlichen Klimaschutzmaßnahmen müssen in den jeweiligen Fachbereichen (z.B. Gebäude, Verkehr) umgesetzt werden.

Kern des KSG sind die Klimaziele für Deutschland:

- bis 2030 Reduktion der Treibhausgasemissionen um 55%
- bis 2040 um 88%
- bis 2045 Klimaneutralität.

Dabei werden für den Zeitraum bis 2030 jährliche Emissionsvorgaben gemacht und bis 2040 Minderungsziele gesetzt, die noch zu konkretisieren sind. Die tatsächlichen Emissionen werden jedes Jahr durch das Umweltbundesamt (UBA) ermittelt und dem Expertenrat für Klimafragen (ERK) zur Prüfung vorgelegt.

Bis zur Reform 2024 gab es anstelle der jährlichen Emissionsvorgaben Ziele für einzelne Sektoren (z.B. Industrie oder Verkehr). Stellte der Expertenrat fest, dass ein Sektor die Ziele verfehlt hatte, musste die Regierung ein Maßnahmenprogramm beschließen, um die Ziele in dem Sektor in den Folgejahren einzuhalten. Seit der Reform gilt ein neuer Mechanismus: anstatt jährlich die Zieleinhaltung zu überwachen, wird nun eine Gesamtbetrachtung bis 2030 vorgenommen, aus den jährlichen Emissionsmengen wird quasi ein Budget bis 2030 gebildet. Der Expertenrat stellt nun eine Prognose auf, ob das Emissionsbudget bis 2030 voraussichtlich eingehalten wird. Kommt er zwei Jahre in Folge zu dem Ergebnis, dass dies nicht zu erwarten ist, muss die Regierung nachsteuern und Maßnahmen beschließen, um das Budget doch noch einzuhalten.

Weitere Regelungen im KSG:

- Klimaschutzprogramme, in denen die Bundesregierung ihre Maßnahmen zur Einhaltung der Klimaschutzziele darlegen muss (§ 9 KSG)
- Berücksichtigungsgebot, das die Behörden dazu verpflichtet, bei Entscheidungen den Klimaschutz mit einzubeziehen (§ 13 KSG)
- Bundesverwaltung soll bis 2030 klimaneutral werden (§ 15 KSG).

Intertemporale Freiheitssicherung

Die intertemporale Freiheitssicherung ist ein wesentlicher Bestandteil im Klimabeschluss des BVerfG. Hintergrund ist das alte KSG von 2019, das bis 2030 nur geringe Emissionsminderungen vorsah. Da aus Art. 20a GG folgt, dass Deutschland klimaneutral werden muss und nur noch eine bestimmte Menge an Emissionen ausstoßen kann, wäre das deutsche Treibhausgasbudget trotz gewisser Unsicherheiten bereits 2030 nahezu aufgebraucht. Dies hätte zur Folge, dass innerhalb kürzester Zeit massive Emissionsminderungen erforderlich geworden wären. Der Grundgedanke des BVerfG ist: Das Emittieren von Treibhausgasen geht gegenwärtig zwangsläufig mit der Ausübung vieler Freiheitsrechte einher. Dies bedeutet, dass Klimaschutz auch zu deren Einschränkung führt. Je weiter der Klimawandel voranschreitet bzw. je knapper das Restbudget ist, desto stärkere Einschränkungen sind zukünftig zulässig und notwendig.

Daraus zieht das Gericht die Schlussfolgerung, dass alle Vorschriften, die jetzt noch Emissionen zulassen, eine sog. eingriffsähnliche Vorwirkung haben, weil sie schon jetzt festlegen, inwieweit in Zukunft Freiheitseinschränkungen erforderlich werden.

Wenn der Gesetzgeber also beschließt, zunächst ohne größere Maßnahmen einen großen Teil des Emissionsbudgets zu verbrauchen, bedeutet das im Umkehrschluss, dass er schon jetzt festlegt, dass später erhebliche Freiheitseinschränkungen folgen müssen.

Diese schwerwiegenden Grundrechtseingriffe in der Zukunft will die intertemporale Freiheitssicherung vermeiden, indem sie verlangt, dass der Gesetzgeber bereits frühzeitig Reduktionsmaßnahmen einleitet, um so die Belastungen gleichmäßig über einen längeren Zeitraum zu verteilen. Das Ziel ist dabei, im Rahmen der Verhältnismäßigkeit einen grundrechtsschonenden Weg zur Klimaneutralität ohne übermäßige Belastung der jungen Generationen zu wählen.

„Aus dem Gebot der Verhältnismäßigkeit folgt, dass nicht einer Generation zugestanden werden darf, unter vergleichsweise milder Reduktionslast große Teile des CO₂-Budgets zu verbrauchen, wenn damit zugleich den nachfolgenden Generationen eine – von den Beschwerdeführenden als „Vollbremsung“ bezeichnete – radikale Reduktionslast überlassen und deren Leben schwerwiegenden Freiheitseinbußen ausgesetzt würde.“ – BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 –, Rn. 192.

Sonstiges Klimaschutzrecht

Auch in Deutschland gibt es seit 2021 ein nationales Emissionshandelssystem (nEHS). Dieses regelt die Bepreisung der Treibhausgase für Brennstoffe im Wärmesektor und Verkehr und ist im **Brennstoffemissionshandelsgesetz** (BEHG) geregelt. Ein weiterer Ansatzpunkt sind Subventionen u.a. bei der Förderung erneuerbarer Energien und nachhaltiger Mobilität oder beim Schutz und der Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme.

Auch wenn dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Klimaschutzrecht zusteht, hat er in § 14 KSG die Länder ausdrücklich dazu ermächtigt, eigene Klimaschutzgesetze zu erlassen. Die große Mehrheit der Länder hat dies auch getan. Die Landesklimaschutzgesetze sehen jeweils eigene Landesziele vor, die in der Regel den Bundeszielen entsprechen oder über sie hinausgehen. So wollen z.B. Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein bereits 2040 klimaneutral sein. Die Landesziele sind allerdings nicht streng verbindlich.

Weitere Regelungen in den meisten Landesklimaschutzgesetzen betreffen die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand, Klimaschutzprogramme und -strategien, das Monitoring und die Bildung von Beiräten für Klimaschutz. Zum Teil werden auch spezifische Bereiche wie Energie, Wärme oder Mobilität adressiert.

Im Übrigen kommt den Ländern und Kommunen vor allem die Aufgabe zu, verschiedene bundesrechtliche Regelungen auszuführen. Gerade im Planungsbereich haben sie dabei auch größere Entscheidungsspielräume. Etwa können Kommunen beim Erlass lokaler Satzungen und insbesondere im Bereich der Bauleitplanung und Wärmeplanung relevante Regelungen für den Klimaschutz treffen.



Klimaklagen – Wenn Bürger*innen und NGOs vor Gericht ziehen

Als Klimaklagen werden Gerichtsverfahren bezeichnet, die im Zusammenhang mit Klimaschutzanliegen stehen. Solche Verfahren finden vor nationalen und internationalen Gerichten auf der ganzen Welt statt, unterscheiden sich aber in Bezug auf die konkret verfolgten Ziele und die Akteure, gegen die sie gerichtet sind. Auf der Kläger*innenseite stehen zumeist Privatpersonen, die sich auf ihre Grund- und Menschenrechte berufen. Auf der anderen Seite kann zum einen der Staat bzw. staatliche Stellen stehen. Daneben richtet sich ein beachtlicher

Teil dieser Verfahren gegen private Unternehmen, die klimaschädliche Aktivitäten verfolgen. Je nach Adressat*innen unterscheidet sich auch die Zielrichtung von Klimaklagen.

Gerichtsverfahren gegen Staaten

Klimaklagen, die sich gegen den Staat richten, fordern in aller Regel von diesem, mehr für den Klimaschutz zu unternehmen. So kann der Gesetzgeber zum Ergreifen bestimmter Klimaschutzmaßnahmen oder zu einer Verschärfung des Klimaschutzrechts aufgefordert werden. Als rechtliche Grundlage für solche Verfahren dienen Pflichten des Staates zum Ergreifen von Klimaschutzmaßnahmen, die sich aus höherrangigem Recht ergeben. Dies kann zum einen Verfassungsrecht und hier insbesondere die Grundrechte sein. Daneben ergeben sich aus dem EU-Recht und dem Völkerrecht zum Teil bindende Vorgaben zum Klimaschutz. Hier ist insbesondere das Pariser Klimaabkommen von Bedeutung. Andere Klimaklagen wenden sich dagegen gegen konkrete, besonders klimaschädliche Vorhaben und greifen über gerichtliche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten die behördlichen Genehmigungen für diese Projekte an.

Das wichtigste deutsche Beispiel für eine an den Gesetzgeber gerichtete Klimaklage stellt das Verfahren dar, das zum Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom März 2021 führte.

Doch auch in anderen Ländern werden solche Verfahren initiiert. So erreichte die Nichtregierungsorganisation **Urgenda** im Jahr 2019 ein Urteil des höchsten niederländischen Gerichts, das die Regierung zu strengeren Klimaschutzmaßnahmen verpflichtete.

Auf internationaler Ebene ist etwa das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 10. April 2024 **zum Fall der KlimaSeniorinnen** von großer Bedeutung. In dem Verfahren wandten sich der **Verein KlimaSeniorinnen Schweiz** und einige seiner Mitglieder gegen die Schweiz und deren nicht ausreichenden Klimaschutzmaßnahmen. In seinem Urteil entschied der EGMR, dass aus der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Verpflichtung der Staaten zum Klimaschutz folgt, um seine Bürger*innen vor den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu schützen.

Gerichtsverfahren gegen Unternehmen

Daneben gibt es Verfahren gegen Unternehmen. Diese werden vor den Zivilgerichten geführt und möchten erreichen, dass das beklagte Unternehmen seine klimaschädlichen Aktivitäten für die Zukunft unterlässt oder für vergangene Emissionen haftet, also Schadensersatz zahlt.

Das wichtigste Verfahren dieser Art in Deutschland war der **Fall Lliuya/RWE**. Hier verklagte der peruanische Bauer und Bergführer Saúl Luciano Lliuya den deutschen Energiekonzern RWE, der zu den weltweit größten CO₂-Emittenten zählt. Damit treffe RWE auch eine Verantwortlichkeit für das klimawandelbedingte Abschmelzen des Gletschers, der oberhalb von Lliuyas Grundstücks in den Anden liegt und sei verpflichtet sich anteilig am Schutz seines Grundstücks vor der aufgrund der Gletscherschmelze bevorstehenden Überflutung zu beteiligen. Das

Die „Zukunftsklage“

Aktuelle Beispiele für Klimaklagen sind zwei

Verfassungsbeschwerden vor dem BVerfG, die 2024 von Greenpeace e.V., Germanwatch e.V. sowie 54.584 Einzelkläger:innen („Zukunftsklage“) und der Deutschen Umwelthilfe (DUH) eingereicht wurden.

Bei der Zukunftsklage geht es vor allem darum, ob die deutschen Klimaziele unzureichend sind und die Novelle des KSG aus 2024 verfassungswidrig [ist](#).

Argumentiert wird, dass die Neuregelungen

Emissionsminderungen in die Zukunft verschieben und das KSG die Einhaltung der Ziele bis 2030 und danach nicht gewährleiste. Diese Verschiebung von Minderungslasten verstoße gegen die intertemporale Freiheitssicherung. Speziell werden auch Maßnahmen im Verkehrssektor verlangt, da dort andernfalls in der Zukunft besonders starke Minderungen notwendig werden.

OLG Hamm wies die Klage im Ergebnis ab ([OLG Hamm, Urt. v. 28.05.2025, 5 U 15/17](#)), da keine konkrete Gefahr für das Grundstück durch den Gletschersee bestehe. Es stellte aber fest, dass eine Verantwortlichkeit für Schäden nicht dadurch ausgeschlossen werde, dass der Betrieb der RWE-Kraftwerke behördlich genehmigt war. Verfahren dieser Art hatten bisher seltener Erfolg als Gerichtsverfahren gegen Staaten. Dennoch gab und gibt es international viele gerichtliche Verfahren dieser Art, viele davon in den USA. In den Niederlanden haben Umwelt- und Menschenrechtsorganisationen gegen den Ölkonzern Shell geklagt und verlangten, dass dieser seine Treibhausgasemissionen erheblich reduzieren sollte. Während das Gericht erster Instanz weitestgehend im Sinne der Kläger*innen entschied, hob das Berufungsgericht das Urteil wieder auf. Nun bleibt abzuwarten, ob und wie das höchste Gericht der Niederlande hierzu entscheiden wird.

Wirkung und Bedeutung von Klimaklagen

Klimaklagen sind – wie andere gerichtliche Verfahren auch – ein Mittel der Rechtsdurchsetzung. Die Verfahren werden häufig von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) initiiert bzw. unterstützt. Sie geben den Klagenden die Möglichkeit, die Einhaltung des Rechts in Bezug auf Klimaschutz vom Staat oder von Unternehmen einzufordern. Klimaklagen sehen sich zum Teil der Kritik ausgesetzt, zu stark in den Bereich der Politik einzugreifen. Doch erkennt dies, dass bereits ein bedeutsamer Rechtsrahmen besteht, der staatliche und private Akteur*innen zum Schutz des Klimas verpflichtet. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen zu kontrollieren ist gerade die Aufgabe von Gerichten. Bestimmte Maßnahmen können sie dabei zwar in aller Regel nicht vorgeben und tun dies auch nicht. Mit fortschreitendem Klimawandel verkleinert sich auch der Spielraum, den Politik und Unternehmen noch haben, um Menschen und Umwelt wirksam vor den Auswirkungen des Klimawandels zu schützen. Damit wird auch die Relevanz von gerichtlicher Kontrolle in der Zukunft weiter steigen.



Klimaschutzrecht und soziale Gerechtigkeit

Die Klimakrise betrifft uns alle, aber nicht alle gleichermaßen. Besonders stark leiden Menschen im Globalen Süden unter den Folgen. Extreme Wetterereignisse, Dürren, Überschwemmungen und Ernteaufschläge zerstören ihre Lebensgrundlagen. Diese Länder müssen sich in besonderem Maße an den Klimawandel anpassen, sind jedoch nicht in der Lage, die hohen Kosten zu tragen. Gleichzeitig haben sie historisch am wenigsten zur Erderwärmung beigetragen. Hier wird das Prinzip der Klimagerechtigkeit relevant - die Forderung, dass Maßnahmen gegen den Klimawandel fair, solidarisch und sozial ausgewogen gestaltet werden müssen. Das Konzept der „Just Transition“ (deutsch: „gerechter Übergang“) betont, dass der Wandel zu einer klimafreundlichen Wirtschaft sozial verträglich erfolgen muss. Meist geht es hierbei um wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen. Da die Industrieländer noch nicht viel Geld in Anpassungsmaßnahmen investieren müssen, obwohl sie einen viel höheren Beitrag zur Erderwärmung geleistet haben, sollen sie sich an den Kosten für Anpassungsmaßnahmen und klimafreundliche Technologien im Globalen Süden beteiligen. Diese internationale Klimafinanzierung, inklusive des Prinzips „Loss and Damage“, also der Entschädigung für bereits eingetretene Schäden, ist daher von zentraler Bedeutung.

Doch auch innerhalb einzelner Gesellschaften sind es oft die ohnehin benachteiligten Gruppen, die die schwersten Folgen tragen müssen. Auch auf nationaler Ebene ist das Konzept der Just Transition beispielsweise deshalb wichtig, weil Ansätze wie CO₂-Steuern oder der Kohleausstieg besonders stark die ärmeren Haushalte belasten.

Ein weiteres Beispiel für zusätzlich benachteiligte Gruppen ist die Situation von Frauen in vielen Regionen. Wenn durch den Klimawandel bedingte Dürren zu Ernteaufschlägen führen und Wasserquellen versiegen, steigt auch das

Risiko für Krankheiten. Dann sind es meist Frauen, die härter arbeiten müssen, da sie oftmals für die Versorgung mit Nahrung und Wasser sowie für Pflegearbeit verantwortlich gemacht werden. Auch werden sie bei wachsender Armut und Ressourcenknappheit zuerst aus dem Bildungssystem gedrängt, wodurch zusätzlich das Risiko von Kinderheirat, Menschenhandel oder Ausbeutung in der Prostitution steigt. Ähnlich verletzlich sind ältere Menschen und Kinder, die gesundheitlich anfälliger sind, sowie Menschen mit Behinderungen, die im Katastrophenfall oft übersehen werden - etwa, weil Notunterkünfte nicht barrierefrei sind. Von indigenen Bevölkerungsgruppen, die häufig direkt von und in der Natur leben, sind zudem durch den Klimawandel unmittelbar kulturelle und wirtschaftliche Grundlagen bedroht.

Auch hier kann das Klimaschutzrecht ansetzen. Es geht nicht nur darum, CO₂-Emissionen zu senken, sondern auch darum, grundlegende Schutzrechte zu sichern - etwa auf sauberes Wasser, Nahrung, Gesundheit und Wohnraum. Wenn diese Rechte durch den Klimawandel bedroht werden, ist Klimaschutz immer auch Menschenrecht. Und dieser braucht rechtliche Rahmenbedingungen, um bestehende Ungleichheiten auszugleichen und gefährdete Rechte zu verteidigen.



Herausforderungen und Ausblick

Auch wenn Klimaschutz bereits auf vielfältigen Wegen rechtlich verankert ist, steht seine effektive Umsetzung häufig im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen Interessen, politischem Kalkül und gesellschaftlichen Erwartungen. Zwar kann der Gesetzgeber durch Instrumente wie Subventionen oder Emissionshandel Anreize für eine nachhaltige Ausrichtung schaffen, doch bleibt deren Erfolg auch abhängig von der Bereitschaft aller relevanten Akteure, sie konsequent und effektiv umzusetzen. Besonders die langfristigen Folgen des Klimawandels, die heute oft noch abstrakt erscheinen, treten gegenüber unmittelbar profitablen oder wahlstrategischen Zielen in den Hintergrund. Es ist zwar **belegt**, dass eine frühzeitige Anpassung an den Klimawandel deutlich kostengünstiger ist als die spätere Bewältigung seiner Folgen, aber nachhaltige Investitionen sind mit erheblichen Kosten verbunden. Hinzu kommt, dass die relativ kurzen Wahlperioden zu häufigen Verschiebungen der politischen Agenda führen, was langwierige Gesetzgebungsprozesse begünstigt und die Gefahr birgt, dass einmal beschlossene Maßnahmen wieder abgeschwächt oder verwässert werden.

In diesem Kontext kommt Gerichten und der Zivilgesellschaft eine zunehmend zentrale Rolle zu. Zahlreiche Privatpersonen, NGOs und Initiativen machen Druck auf politische und wirtschaftliche Akteur*innen, während Gerichte – sei es auf nationaler Ebene oder durch internationale Instanzen – rechtliche Leitplanken setzen, die Klimaschutz verbindlicher machen. Völkerrechtliche Abkommen bilden hierbei einen Rahmen, der klimaschädliches Handeln einschränkt und staatliches wie unternehmerisches Verhalten rechtlich überprüfbar macht. Eine der größten Herausforderungen bleibt jedoch die sozial gerechte Ausgestaltung des Klimaschutzes, die nicht nur ökologische Notwendigkeiten berücksichtigt, sondern auch Fragen der Verteilungsgerechtigkeit und Generationengerechtigkeit in den Blick nimmt.

Klimaschutz ist nicht optional, sondern ein unverzichtbarer Grundpfeiler für die Sicherung der Lebensgrundlagen künftiger Generationen. Klimaschutzrecht ist daher mehr als nur ein Instrument der Umweltpolitik: Es ist ein Schlüsselement im Spannungsdreieck von ökologischer Dringlichkeit, ökonomischer Realität und sozialer Verantwortung. Ob die Transformation gelingt, hängt davon ab, ob Klimaschutzrecht nicht nur als rechtliche Pflicht, sondern als gemeinsames Fundament für eine zukunftsfähige Gesellschaft verstanden und umgesetzt wird.





Weiterführende Informationen

- Grundlagen des Klimawandels: Umweltbundesamt, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/grundlagen-des-klimawandels>.
- Wie weit einzelne Länder beim Klimaschutz sind (Englisch): Climate Action Tracker, <https://climateactiontracker.org/>.
- Wo Deutschland beim Klimaschutz steht: Klimadashboard, <https://klimadashboard.de/>.
- Informationen zum Emissionshandel (national und EU): Deutsche Emissionshandelsstelle, https://www.dehst.de/DE/Themen/themen_node.html.
- Informationen der EU-Kommission zum Europäischen Green Deal, https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de.
- Datenbank zu Klimaklagen (Englisch): Sabin Center for Climate Change Law, <https://www.climatecasechart.com/>.
- Zusammenfassung des IGH-Gutachtens (Englisch), <https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20250723-sum-01-00-en.pdf>.
- Informationen zur Zukunftsklage von Greenpeace, <https://zukunftsklage.greenpeace.de/>.
- Informationen zur Zukunftsklage von Germanwatch, <https://www.germanwatch.org/de/zukunftsklage>.
- FAQ zu Klimagerechtigkeit: Robert Bosch Stiftung, <https://www.bosch-stiftung.de/de/stories/gerechtigkeit/klimagerechtigkeit-verantwortung-klimakrise>.
- Wie fehlende Gleichberechtigung und Klimagerechtigkeit zusammenhängen (Englisch): UN Women, <https://www.unwomen.org/en/articles/explainer/how-gender-inequality-and-climate-change-are-interconnected>.
- Nachhaltige Entwicklung, Umwelt- und Klimaschutz: Bundeszentrale für politische Bildung, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/569468/nachhaltige-entwicklung-umwelt-und-klimaschutz/>.



Wo finde ich Rechtsvorschriften?

- Deutsches Recht (Bund): Gesetze im Internet, <https://www.gesetze-im-internet.de>.
- Deutsches Landesrecht: Jeweilige Landes-Rechtsdatenbanken, zum Beispiel JURIS-SH für Schleswig-Holstein, <https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/search>.
- EU-Recht: EUR-Lex, <https://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>.

Stand: 22.10.2025.

Wir bemühen uns, diese Informationen möglichst aktuell zu halten. Dennoch kann es sein, dass seit der letzten Aktualisierung rechtliche Änderungen eingetreten sind.

Das Projekt „Recht verständlich“ wird gefördert durch das Umweltbundesamt, FKZ 372523V422.

Dieses Paper ist in Kooperation mit der Climate Clinic entstanden: www.climateclinic.de.

Autor*innen: Sophia Thomzig, Alexander Lübke, Helene Piening, Lisa Franke & Melina Forêt
Redaktion: Dr. Franziska Johanna Albrecht